



► Nr. VO/2018/06512  
öffentlich

Lübeck, 25.09.2018

## Antwort

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

## Antwort auf die Anfrage von BM Oliver Prieur betr. kurzfristige Sperrungen Possehlbrücke

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Herr Prieur bittet um Beantwortung folgender Fragen (VO/2018/06422):

1. Wie und wann wird die Bevölkerung über Sperrungen oder Teilsperungen der Possehlbrücke während der Bauphase informiert?
2. Werden die Rettungsdienste und die Polizei vor Sperrung der Brücke informiert?
3. Wenn ja, mit welchem Vorlauf werden die Rettungskräfte informiert?
4. Wenn nein, warum werden die Rettungskräfte nicht im Vorfeld informiert?
5. Wäre eine Information der Rettungskräfte und der Polizei vor einer Sperrung oder Teilsperung der Possehlbrücke nach Ansicht der Stadt sinnvoll?
6. Gibt es eine Vereinbarung mit dem Bauträger über die Vorabinformationen von Sperrungen und Teilsperungen?
7. Wenn nein, warum gibt es keine solche Vereinbarung?

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Belange werden durch die Antwort nicht be-  
rührt.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

## **Antwort:**

Zu 1. Die Bevölkerung wird über die ggf. notwendig werdenden Sperrungen / Teilsper-  
rungen durch Pressemitteilungen zeitnah vor der Sperrung informiert. Je nach  
Umfang erfolgt dies u.U. 1-2 Wochen vorher (bei längeren Sperrungen) und dann  
möglichst 1-2 Tage vorher nochmal als Erinnerung, bei kurzen Sperrungen  
grundsätzlich 1-2 Tage vorher.

Zu 2. und 3.

Für Sperrungen des Straßenverkehrs sind immer verkehrsrechtliche Anordnun-  
gen notwendig. Diese werden rechtzeitig vor Erteilung durch die zuständige  
Fachbehörde (hier: Abt. Brückenbau) der Straßenverkehrsbehörde, dem Sachge-  
biet Verkehrseinrichtungen und der Polizei zur Anhörung übersandt. Die ver-  
kehrsrechtliche Anordnung wird dann als E-Mail an alle verkehrlich Beteiligten  
verteilt, z.B. Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Feuerwehr (damit auch den Ret-  
tungsdiensten), Stadtverkehr Lübeck. Dies geschieht bei planbaren Sperrungen  
ca. 1 bis 2 Wochen vorher. Bei kurzfristig notwendigen Sperrungen auch nur we-  
nige Tage vorher. Dies ist jedoch die Ausnahme.

Zu 4. und 5.

Siehe Antworten zu 2. und 3.

Zu 6. und 7.

Grundsätzlich ist es dem Auftragnehmer vertraglich untersagt, Informationen an  
Dritte (wie z.B. Öffentlichkeit, Presse) herauszugeben. Der Auftragnehmer hat  
ggf. dem Auftraggeber für Pressemitteilungen usw. zuzuarbeiten. Informationen  
zur Baumaßnahme gibt ausschließlich der Bauherr an die Öffentlichkeit / Presse.

Verkehrsrechtliche Anordnungen für notwendig werdende Sperrungen sind durch  
den Auftragnehmer rechtzeitig (mind. 4 Wochen vorher) bei der ausstellenden  
Behörde (hier: Abt. Brückenbau) zu beantragen. Der Antrag beinhaltet eine Be-  
gründung der Notwendigkeit sowie einen Verkehrszeichenplan. Dieser Antrag  
wird wie unter 2. / 3. beschrieben bearbeitet.

Eingriffe in den Straßenverkehr sind nur der Polizei erlaubt. Unternehmen, Institu-  
tionen, Behörden etc. benötigen für z.B. Sperrungen immer verkehrsrechtliche Anordnungen. Das ist  
den Auftragnehmern bekannt und wird nicht anders gehandhabt.

Auf Nachfrage bei der Polizei und der Feuerwehr wurde bestätigt, dass keine Vorfälle akten-  
kundig sind, bei denen die Possehlstraße ohne verkehrsrechtliche Anordnung durch den  
Auftragnehmer gesperrt wurde.

## **Anlagen :**

Senatorin Joanna Hagen